

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion DIE LINKE.
Frau Landherr

DS 0870/22; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Angleichung der Vergütung der stellvertretenden Werkleitung ESB; öffentlich

Journal-Nr.:

Sehr geehrte Frau Landherr,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 1. Ist die nachgefragte Angleichung der Vergütung im Haushaltsplan 2022/23 bezüglich des Stellenplanes und der Personalkosten enthalten?**
- 2. Wie soll die Umsetzung der Drucksache 0273/22 erfolgen, wenn die darin enthaltene Angleichung der Vergütung im Haushalt 2022/23 nicht enthalten ist?**
- 3. Zu welchem Zeitpunkt ist die Angleichung der Vergütung vorgesehen?**

Die Stadtverwaltung ist tarifgebunden und handelt auf Basis der tarifvertraglichen Regelungen. Sofern die Voraussetzungen für eine Höhergruppierung oder einer Zulage vorliegen, werden diese umgesetzt. Im Hinblick auf die Entgeltgruppe der betroffenen Beschäftigten handelt es sich um eine Angelegenheit in Zuständigkeit des Oberbürgermeisters. Daneben wird darauf hingewiesen, dass ein Auskunftsrecht des Stadtrats grundsätzlich nicht besteht (vgl. § 29 Abs. 3 ThürKO).

Ergänzend sei angemerkt, dass hinsichtlich der Eingruppierung der neuen stellvertretenden Werkleiter des Erfurter Sportbetriebs entsprechend ihrer neuen Aufgaben und Verantwortlichkeiten im Rahmen des geltenden Tarifvertrags die entsprechenden Prüfungen und Abstimmungen noch laufen.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein